



Planfeststellungsverfahren zum Antrag der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH auf „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 in Roitzsch“

Infopapier zum Erörterungstermin im Zeitraum 13.06. bis 17.06.2022

Inhalt

A. Eckdaten zum Antrag.....	1
B. Ort des Erörterungstermins (EÖT)	2
C. Zweck des Erörterungstermins (EÖT).....	2
D. Erörterungstermin (EÖT) – Fragen und Antworten	2
E. Geplanter Ablauf zu den Einwendungen – Vorgesehene Themenplanung der Einwendungen.....	6

A. Eckdaten zum Antrag

Die Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH hat am 22.01.2018 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen Antrag auf „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 in Roitzsch“ eingereicht.

Entsprechend Beantragung wurde von der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 38 Abs. 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eröffnet.

Der Erörterungstermin (EÖT) zu diesem Antrag der Firma GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH findet

vom 13.06. bis zum 17.06.2022

in der Ballsporthalle der Stadt Sandersdorf-Brehna (OT Sandersdorf, Am Sportzentrum 25) statt.

Der EÖT wird am 13.06.2022 um 11:00 Uhr begonnen (Einlass ab 10:00 Uhr) und wird voraussichtlich am 14.06.2022 um 09:00 Uhr, ggf. auch an den weiteren Folgetagen, fortgesetzt.

Über das Erfordernis einer Fortsetzung des EÖT wird jeweils zum Ende des Verhandlungstages entschieden und die Entscheidung den Teilnehmenden vor Ort mitgeteilt. Der EÖT kann bis einschließlich zum 17.06.2022 fortgeführt werden.

In die Antragsunterlagen konnte im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021 in der Landkreisverwaltung des Landkreises Anhalt-



Bitterfeld, in den Städten Sandersdorf-Brehna (dort zusätzlich im Ortsteil Roitzsch) und Bitterfeld-Wolfen sowie online auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Einsicht genommen werden.

Die wichtigsten Unterlagen zum Vorhaben konnten des Weiteren im UVP-Portal der Länder eingesehen werden.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung sind über 800 Einwendungen erhoben worden.

B. Ort des Erörterungstermins (EÖT)

Die Zahl der Einwendungen spiegelt das öffentliche Interesse an diesem Verfahren wider. Daher wurde mit der Ballsporthalle in Sandersdorf ein Veranstaltungsort gewählt, der sich einerseits innerhalb des Stadtgebietes Sandersdorf-Brehna befindet (ortsnah) und andererseits über die notwendigen räumlichen Kapazitäten verfügt.

C. Zweck des Erörterungstermins (EÖT)

Mit den Einwendern möchte die Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld/die untere Abfallbehörde als verfahrensführende Behörde auf dem EÖT in einen Austausch treten. Zusätzlich soll der Antragstellerin die Gelegenheit eröffnet werden, ihr Vorhaben unter Berücksichtigung der Einwendungen näher zu erläutern. Die Erörterung soll ein Verständnis für die verschiedenen Sichtweisen untereinander fördern und der verfahrensführenden Behörde eine sachgerechte Prüfung und eine angemessene Berücksichtigung aller Einwendungen zum späteren Entscheidungszeitpunkt ermöglichen.

Der Erörterungstermin soll dazu dienen, Klarheit zu schaffen. Einwendungen aus der Bevölkerung können die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde durchaus beeinflussen. Auch kann mit den Einwendungen auf Punkte hingewiesen werden, die die Behörde derzeit noch nicht in den Blick genommen hat. Diese würden dann bei der finalen Entscheidung berücksichtigt werden. So dient der Erörterungstermin der Behörde zur Information.

D. Erörterungstermin (EÖT) – Fragen und Antworten

1. Worüber wird auf dem Erörterungstermin (EÖT) gesprochen?

In dem EÖT geht es konkret und ausschließlich um den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Abschnitt der Klasse 0 in Roitzsch und die zu diesem Planfeststellungsverfahren beigebrachten Einwendungen.

Im Rahmen der öffentlich bekanntgemachten Einwendungsfrist sind insgesamt 808 Einwendungen dieses Vorhaben betreffend eingegangen.

Im Erörterungstermin können nun die Einwender ihre beigebrachten Einwendungen mündlich näher erläutern. Zu beachten ist, dass neue Einwendungen nicht zum Termin erörtert werden können, da sie nicht rechtzeitig, d.h. nicht in der Einwendungsfrist zur Auslage der Unterlagen erhoben bzw. ordnungsgemäß zum Verfahren beigebracht wurden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als verfahrensführende Behörde gibt folgend der Antragstellerin/Vorhabenträgerin die Gelegenheit zur Erwidern und befragt ggf. auch andere zuständige Behörden und Sachverständige zu den einzelnen Erörterungs-/ Einwendungspunkten.

Bis zur Entscheidung werden alle vorgebrachten Einwendungen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als verfahrensführende Behörde berücksichtigt, soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.



Eine Entscheidung, inwieweit Einwendungen in der abschließenden Zulassung (Zustimmung oder Ablehnung) Berücksichtigung finden, kann zum Termin nicht getroffen werden. Dies geschieht zeitlich später, nach nochmaliger Prüfung aller vorgetragenen Belange mit der Abschlussentscheidung der Behörde über den Antrag auf Planfeststellung.

Ob positiv entschieden, d.h. ein positiver Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG erlassen werden wird oder nicht, richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 KrWG u.a. danach, ob sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und ob für verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Einwendungen macht für die verfahrensführende Behörde dabei nur einen Teilbereich ihrer Prüfaufgaben aus.

2. Erhalten die Einwender eine persönliche Einladung? Wie gestaltet sich der Einlass vor Ort?

Wie in der ortsüblichen bzw. öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt, erfolgen zum Termin (13.06. – 15.06.2022) / zu den optionalen Folgeterminen (16.06./17.06.2022) keine persönlichen Einladungen. Jeder, der fristgerecht Einwendungen erhoben hat bzw. vom Vorhaben betroffen ist, ist zum EÖT zugelassen (siehe auch Pkt. 7).

Zu beachten ist, dass wie in der ortsüblichen/öffentlichen Bekanntmachung angekündigt, für den Einlass der Einwender die Vorlage von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein o.ä.) nötig ist. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Identitätsnachweis ist für die ordnungsgemäße Gewährung des Teilnahmerechtes während des EÖT unabdingbar.

Da es sich um eine nichtöffentliche Veranstaltung handelt und nur Einwender/Bevollmächtigte bzw. Betroffene Zutrittsberechtigt sind, ist eine Einlasskontrolle erforderlich. Diese wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund wird allen Einwendern/Betroffenen ein rechtzeitiges Erscheinen am Haupteingang der Ballsporthalle Sandersdorf, unter Bereithaltung eines Ausweispapiers angeraten. Nur so kann ein pünktlicher Start der Veranstaltung ermöglicht werden.

3. Gibt es einen Themenplan/Themenbereiche nach dem die Einwendungen erörtert werden?

Alle in den Einwendungen angesprochenen Inhalte werden erörtert. Mit der Einteilung in Themenblöcke und Abarbeitung der einzelnen Themenbereiche ist sichergestellt, dass eine alle Einwendungen umfassende Erörterung erfolgt. Aus diesem Grunde wurde ein voraussichtlicher Themenplan aufgestellt. Dieser Plan ist gesondert unter der untenstehenden Überschrift E. – Gliederung der Einwendungen nach Themen einzusehen.

Im Regelfall sollen die Einwendungen thematisch auch in der dortigen angedachten Reihenfolge nacheinander abschließend erörtert werden.

4. Ist die Teilnahme am Erörterungstermin (EÖT) Pflicht?

Für die Einwender besteht keine Pflicht zum EÖT zu erscheinen. Die Einwendungen werden auch ohne persönliches Erscheinen eines Einwenders erörtert und im weiteren Verfahren berücksichtigt.



5. Welche Aufgaben hat der Verhandlungsleiter?

Der Verhandlungsleiter ist ein Vertreter der Planfeststellungsbehörde, der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld und führt alle beteiligten Personen durch den Termin. In diesem Verfahren wird die Aufgabe des Verhandlungsleiters durch den Fachbereichsleiter Umwelt- und Klimaschutz, Herrn Andreas Rößler wahrgenommen.

Der Leiter eröffnet und schließt den EÖT. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte nach dem Ablaufplan auf und schließt die jeweiligen Tagesordnungspunkte, nach dem festgestellt wurde, dass sie soweit erörtert worden sind, wie es für die Prüfung der Voraussetzungen zur Planfeststellung von Bedeutung ist. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann dieses entziehen, wenn getätigte Ausführungen nicht den Gegenstand des EÖT betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der behandelnden Einwendung/Themenblock stehen. Er ist für das sachliche Voranschreiten der Erörterung verantwortlich, er leitet das Gespräch.

Fachlich erörtert wird durch den Antragsteller/Gutachter/Sachverständige und ggf. die anwesenden Träger öffentlicher Belange/Fachbehörden mit den anwesenden Einwendern/Betroffenen.

Der Verhandlungsleiter hat die allgemeine Ordnung zu wahren. Er übt das ihm übertragene Hausrecht aus und kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dieses gegenüber allen Anwesenden, auch unter zur Hilfenahme der Polizei, durchsetzen.

Ist der Zweck des EÖT erreicht, beendet der Verhandlungsleiter den Termin. Der Zweck des EÖT ist erreicht, wenn zu allen Einwendungen eine ausreichende Erörterung erfolgt ist. Im Erörterungstermin sind nur solche Einwendungen zu erörtern, die für die Prüfung der Planfeststellungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dies bedeutet insbesondere, dass es der Planfeststellungsbehörde nicht zur Aufgabe gemacht ist, allgemeine Schlichterfunktionen zwischen den Einwendern und dem Antragsteller wahrzunehmen. Der EÖT ist keine allgemeine Diskussionsveranstaltung zum Austausch gegenläufiger Standpunkte. Sein Sinn besteht in der Verbreitung der Informations- und Entscheidungsgrundlage der verfahrensführenden Behörde.

6. Wie sehen die Rahmenbedingungen (z.B. Örtlichkeit, Kinderbetreuung, Menschen mit Behinderung) für einen Erörterungstermin (EÖT) aus?

Die Ballsporthalle Sandersdorf bietet in Größe und Ausstattung eine ausreichende Bestuhlung für die erwarteten Einwender mit Teilnahmerecht. Die vorhandene leistungsstarke Technik ermöglicht auch für eine große Zahl von Besuchern eine qualitativ hochwertige optische/akustische Teilnahme an der Erörterung. Die Ballsporthalle Sandersdorf ist ebenerdig, so dass für Rollstuhlfahrer und gehinderte Personen ein problemloser Zugang ermöglicht ist.

Die Ballsporthalle Sandersdorf ist zentral im OT Sandersdorf der Stadt Sandersdorf-Brehna gelegen und bietet Kfz-Parkplätze in begrenzter Kapazität in unmittelbarer Hallennähe. Des Weiteren befindet sich die Haltestelle „Sandersdorf Sportzentrum“ der Bus -Linie 435 „Sandersdorf-Zscherndorf-Roitzsch“ in unmittelbarer Nähe.

Für Einwender mit eigenen Kindern kann **eine Kinderbetreuung im Rahmen des Erörterungstermins nicht zur Verfügung gestellt werden**. Die Betreuung der Kinder liegt nach den gesetzlichen Vorschriften allein im Verantwortungsbereich der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die frühzeitige Bekanntmachung zur Durchführung des Erörterungstermins ermöglicht eine frühzeitige Organisation der Kinderbetreuung.



7. Ist der Erörterungstermin (EÖT) eine öffentliche Veranstaltung? Wie kommt man zu Wort?

Der EÖT ist eine nichtöffentliche Veranstaltung.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Einwender und Betroffene (insb. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
- Vertreter der Antragstellerin
- Sachverständige und Gutachter
- Mitarbeitende der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange,
- Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben
- Mitarbeitende der Anhörungsbehörde

Alle teilnahmeberechtigten Personen haben ein Rederecht.

Alle Wortbeiträge sind ausschließlich über ein Mikrofon und jeweils nach Namensnennung abzugeben. Wortmeldungen zu den jeweiligen Themenbereichen werden möglichst in der zeitlichen Reihenfolge aufgerufen. Unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann der Verhandlungsleiter das Wort erteilen, wenn dies zur Beantwortung offener Fragen beiträgt oder es der Erörterung zur Sache dient. Sollten viele Wortmeldungen zu einem Themenpunkt auftreten, kann eine Liste der Wortmeldungen aufgestellt werden. Dem Verhandlungsleiter bleibt es vorbehalten, dann eine Redezeitbegrenzung festlegen und durchsetzen

8. Wird ein Protokoll geführt?

Es wird ein Wortprotokoll von einem zertifizierten Stenografen erstellt. Außerdem werden die Wortbeiträge auch auf einem Tonträger aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung dient ausschließlich zur Ausfertigung der Niederschrift und wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Die Antragstellerin und Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Protokolls. Das Protokoll wird nicht in das Internet gestellt oder auf andere Weise veröffentlicht werden.

9. Presse / Bild- und Tonaufnahmen

Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind während des EÖT untersagt.

Private Bildaufzeichnungen (Kamera, Smartphone etc.) und Aufzeichnungen auf Tonträgern aller Art (Tonband, Smartphone, Speicherkarten etc.) sind während des EÖT ebenfalls ausdrücklich verboten.

Eine Ausnahme ist die Aufzeichnung auf Tonträger durch die verfahrensführende Behörde – Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Diese Aufzeichnung dient ausschließlich zur Ausfertigung der Niederschrift und wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag gelöscht.

10. Alkohol- und Rauchverbot

Im Verhandlungsraum gilt ein umfassendes Alkohol- und Rauchverbot.

11. Nutzung von Handy/Smartphone und Notebooks/Laptops

Es sind Handys/Smartphones leise zu stellen und eventuell nötige Telefongespräche außerhalb des Erörterungsraumes zu tätigen.

Stromanschlüsse für Notebooks/Laptops können nicht bereitgestellt werden.



12. Plakate/Transparente

Die Mitnahme und Platzierung von Plakaten und Transparenten ist aus Sicherheitsgründen im Erörterungsraum untersagt.

E. Geplanter Ablauf zu den Einwendungen – Vorgesehene Themenplanung der Einwendungen

Gliederung der Einwendungen nach Themen:

1. Allgemeine Punkte/formelle Einwendungen (unvollständige Unterlagen, Verfahrensfehler/-fragen, Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren)
2. Regional-/Bauleitplanung
3. Planrechtfertigung
4. Abfalltransporte/Mülltourismus
5. Deponiebau/Deponiebetrieb
6. Geologie/Hydrogeologie
7. Wasser
8. Immissionen (Staub, Lärm, Gerüche)
9. Naturschutz
10. Verkehr
11. Boden/Landwirtschaft
12. Gesundheit
13. Brandschutz
14. Sonstige Einwendungen
 - u.a.:
 - a. Abschreckung Investoren
 - b. Verschlechterung Lebensqualität
 - c. Wertverlust Grundstücke/Immobilien
 - d. Beeinträchtigung Landschaftsbild
 - e. Imageschaden für die Stadt Sandersdorf-Brehna